

„Job aufgeben kam nie in Frage“

Susan Kempe-Müller, 32, arbeitet bei der Anwaltskanzlei Hengeler Mueller und hat einen fast zweijährigen Sohn.

Karriere: „Nach meinem Jurastudium und dem zweiten Staatsexamen habe ich zunächst in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt gearbeitet. Um meine Dissertation im Arzneimittelhaftungsrecht zu schreiben, konnte ich meine Arbeitszeit auf 50 Prozent reduzieren. 2005 schloss ich die Doktorarbeit ab. Im selben Jahr wechselte ich zu meinem jetzigen Arbeitgeber Hengeler Mueller. Derzeit arbeite ich 35 Stunden pro Woche verteilt auf fünf Tage und betreue überwiegend Fälle aus dem Heilmittelwerbe-, Wettbewerbs- und Markenrecht.“

Kinder: „Zu Hause lag der unterschriebene Arbeitsvertrag, als ich feststellte, dass ich schwanger war. Einerseits habe ich mich auf das Baby gefreut, hatte aber schon ein mulmiges Gefühl, einen neuen Job bereits schwanger anzutreten. Ich habe mit offenen Karten gespielt und meinem Chef gesagt, er brauche sich nicht an den Vertrag gebunden zu fühlen. Mich erst später zu outen, hätte ich unfair gefunden. Die Kanzlei wollte mich trotzdem. Bis zum Mutterschutz habe ich voll gearbeitet, nach der Geburt acht Monate pausiert. Heute ist mein Sohn fast zwei.“

Die größte Hürde: „Es war sehr schwierig, einen Krippenplatz zu finden. Das hat viel Zeit und Nerven gekostet. Vereinbart war eine Babypause von sechs Monaten, daraus sind aber acht geworden. Danach ist mein Mann noch für zwei Monate eingesprungen. Eine niveauvolle, bezahlbare Tagesmutter zu finden, die nicht auf Schwarzarbeit besteht, ist fast aussichtslos. Nach zehn Monaten hat es dann endlich mit einer Kita geklappt. Die Kosten: 460 Euro im Monat.“



Morgens um acht Uhr bringt Susan Kempe-Müller ihren Sohn zur Kita, um 17 Uhr holt sie ihn ab.

Positiv: „Carl Titus entwickelt sich prima, und ich kann mit einem guten Gefühl zur Arbeit gehen. Meinen Beruf aufzugeben, kam für mich nie in Frage. Das wäre mir zu langweilig und würde mir auch nicht gut tun. Das

Kind so kurz nach meinem Job-Einstieg zu bekommen, war zwar nicht geplant, aber letztlich kein Nachteil. So war ich sogar zusätzlich motiviert, die Babypause kurz zu halten.“

Arbeiten mit Kind: Darauf haben Eltern Anspruch

Bewerbungsgespräch: Die Frage „Sind Sie schwanger?“ darf der Arbeitgeber nicht stellen. Tut er es trotzdem, ist Lügen erlaubt. Gilt auch bei befristeten Verträgen.

Elterngeld: Unterbricht ein Elternteil für die Kinderbetreuung seinen Job, zahlt der Staat 12 Monate lang 67 Prozent des letzten Nettogehalts (max. 1800 Euro).

Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, geht leer aus.

Elternzeit: Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Geburtstag des Kindes. In der Zeit muss Ihnen der Arbeitsplatz freigehalten werden. Geld gibt es nur im ersten Jahr. Vater und Mutter dürfen die Elternzeit untereinander aufteilen. Während Schwanger-

schaft und Elternzeit genießen Eltern Kündigungsschutz.

Teilzeit: Während der Elternzeit gilt ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitjob zwischen 15 und 30 Wochenstunden in der bisherigen Firma. Stimmt der Chef zu, dürfen Angestellte alternativ auch in einem anderen Unternehmen oder selbstständig arbeiten.

Mutterschutz: Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin muss der Chef die werdende Mutter auf Wunsch freistellen. Sie darf aber auch weiterarbeiten. Nach der Geburt besteht acht Wochen Beschäftigungsverbot. Stillenden Müttern stehen 60 Minuten Stillpause pro Tag zu, die getrennt oder im Block genommen werden dürfen.